



Prämienkatalog ab 2026 für das Prämienverfahren der VBG

Glas-Industrie, Grobkeramik, Feinkeramik



VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.0000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag	4
Prämierbare Maßnahmen	6
Technische Maßnahmen zur Risikominderung	6
GK-01 Personenerkennungssysteme	6
GK-02 Optische Warnsysteme	7
GK-03 Reaktionssysteme an Erdbaumaschinen und Spezialfahrzeugen	8
GK-04 Sicherheits-Kranhaken	9
GK-05 Sicherheitseinrichtungen für Flachglasladegabeln	10
GK-06 Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen für Vakuum-hebeeinrichtungen (Druckwächter/Positionsschalter)	11
GK-07 Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten (Lockout-Tagout-System)	12
GK-08 Scheuersaug-Maschinen	13
GK-09 Handgeführte Maschinen mit Absaugung	14
GK-10 Vorabscheider für Entstauber	15
Spezielle Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und individuelle Qualifikation im Arbeitsschutz	16
GK-11 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	16
GK-12 Individuelle Qualifizierung im Arbeitsschutz	17
GK-13 Psychische Belastungen	18
GK-14 Muskel-Skelett-Belastungen	19
Besondere Persönliche Schutzausrüstung und personenbezogene Schutzmaßnahmen	21
GK-15 Gebläsehelme und/oder -hauben	21
GK-16 Otoplastiken	21
GK-17 Korrektionschutzbrillen	22
GK-18 Schnitthemmende Langarmshirts und/oder Hosen	23
GK-19 Hitzeschutz – Anschaffung von Kühlkleidung	24
GK-20 PSA gegen natürliche UV-Strahlung	25

Allgemeine Informationen zu Ihrem Prämienantrag

Arbeitsunfälle vermeiden, Berufskrankheiten reduzieren – das sind wichtige Ziele in Ihrem Unternehmen. Wenn Sie besondere Präventionsmaßnahmen umsetzen, um diese Ziele zu erreichen, haben Sie die Möglichkeit, eine Prämie der VBG zu erhalten. Lassen Sie sich mit dem Prämienverfahren der VBG belohnen und stellen Sie Ihren Antrag.

Das sollten Sie vorher wissen

Eine Prämie pro Prämienjahr

Es kann nur eine Prämie pro Jahr für ein Unternehmen ausgezahlt werden. Sie können mehrere Maßnahmen aus diesem Prämienkatalog in Ihrem Unternehmen umsetzen und die Nachweise zu den getätigten Investitionen gesammelt einreichen. Alle Maßnahmen müssen in dem Jahr umgesetzt sein, für das der Prämienantrag gestellt wird.

Prozess der Antragstellung

Registrieren Sie sich zunächst bei „meine VBG“ auf www.vbg.de. Anschließend können Sie unter dem Button „Prämien“ einen Prämienantrag stellen. Wir führen Sie dann Schritt für Schritt durch den Prozess Ihrer Antragstellung.

Was bei der Antragstellung zu beachten ist

Bei **Leasing** sind die Leasingraten einer Präventionsmaßnahme im Anschaffungsjahr prämielfähig. In Folgejahren ist keine Prämierung möglich.

Für die Berechnung der Prämie wird grundsätzlich der **Investitionsbetrag** berücksichtigt. Deswegen sind Betriebskosten, Personalkosten sowie weitere Nebenkosten nicht prämielfähig.

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der **Nettobetrag**. Sollte Ihr Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, benötigen wir dafür einen Nachweis, welcher mit Ihrem Prämienantrag und den Kopien der Belege eingereicht werden kann.

Weist eine Ihrer Rechnungen **Skonti und Rabatte** aus, geht die VBG davon aus, dass diese in Anspruch genommen wurden.

Wurde für die Präventionsmaßnahme bereits eine **anderweitige Förderung, Beihilfe oder Subvention bewilligt** oder beantragt, ist eine Prämierung im Prämienverfahren nicht mehr möglich.

Antragstellung bis zum 11.02. des Folgejahres

Ihr Prämienantrag (inklusive Nachweise) muss bis zum 11.02. des Folgejahres bei der VBG eingegangen sein.



Zugangsvoraussetzungen

- Ihr Unternehmen ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied bei der VBG.
- Ihr Unternehmen hat keine Beitragsrückstände bei der VBG.
- In Ihrem Unternehmen bestehen keine Mängel in der Arbeitsschutzorganisation.
- Sie haben mindestens eine der in diesem Prämienkatalog genannten Maßnahmen umgesetzt.

Rechtliche Hinweise

Die Prämienzahlung ist eine Leistung der VBG für ihre Mitgliedsunternehmen. Wichtig für uns ist dabei, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) durchgeführt wurde. Des Weiteren müssen die Unfallverhütungsvorschriften und die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Ihrem Unternehmen eingehalten werden.

Die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen muss freiwillig durchgeführt worden sein und weder aufgrund von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten einer Behörde oder einer Berufsgenossenschaft noch aufgrund verbindlicher Regelwerke von Unternehmens- oder Berufsverbänden erfolgt sein.

Haftungsausschluss: Für Schäden, die im Zusammenhang mit Beschaffung, Einbau, Montage, Erprobung, Benutzung, Prüfung, Durchführung, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Wartung, Auf-, Um- und Abbau oder Transport der Präventionsmaßnahme entstehen, übernimmt die VBG keine Haftung.

Ihr Kontakt zu uns

Bei Fragen zum Verfahren oder zu Ihrem Prämienantrag melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne, schreiben Sie uns bitte an praemie2015@vbg.de.

Einzelheiten und weitere Informationen zum Prämienverfahren finden Sie auf unserer Website unter www.vbg.de/praemie.

Prämierbare Maßnahmen

Technische Maßnahmen zur Risikominderung

GK-01 Personenerkennungssysteme

Arbeitsunfälle von Personen, die von Fahrzeugen und ortsbeweglichen Maschinen zum innerbetrieblichen Transport erfasst werden, bilden einen Unfallschwerpunkt. Personenerkennungssysteme unterstützen den Fahrzeugführer beziehungsweise die Fahrzeugführerin bei der Personen- und Objekterkennung im Gefahrenbereich, insbesondere vor und hinter Fahrzeugen und ortsbeweglichen Maschinen. Sie warnen – je nach System – die Fahrzeugführerin beziehungsweise den Fahrzeugführer und/oder Dritte gezielt im Gefahrenbereich.

Was wird prämiert?

- Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme der Personenerkennungssysteme an Fahrzeugen und ortsbeweglichen Maschinen zum innerbetrieblichen Transport. Mögliche Systeme sind:
 - Kameramonitorssysteme (KMS)
 - Aktive KMS in Verbindung mit einem temporären akustischen oder optischen Signal
 - Transpondersysteme, bestehend aus Sende- und Empfängereinheiten

Hinweis:

- Die Systeme müssen für branchentypische Belastungen (Erschütterungen, Staub, Feuchtigkeit) geeignet sein.
- Zusätzlich sind geeignete organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Verwendung von Warnkleidung, Durchführung von Zugangskontrollen beim Einsatz von Transpondersystemen) festzulegen.
- Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ und TRBS 2111, Teil 1 „Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ sowie die Anforderungen der DIN EN ISO 16001 „Erdbaumaschinen“ sind zu beachten.
- Wir verweisen auf die Empfehlung „Sicht an Erdbaumaschinen“ der VBG sowie auf die Schrift „Personen-/Objekterkennung, Warnung in Gefahrenbereichen“ des Netzwerks Baumaschinen (www.netzwerk-baumaschinen.de).

Nachweise

Rechnungen über die Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme (inklusive Typbezeichnung und Baujahr des Fahrzeugs beziehungsweise der ortsbeweglichen Maschine und des Systems)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-02 Optische Warnsysteme

Arbeitsunfälle von Personen, die von Flurförderfahrzeugen und ortsbeweglichen Maschinen zum innerbetrieblichen Transport erfasst werden, sind ein Unfallschwerpunkt. Akustische Warnsysteme erzeugen beim Rückwärtsfahren einen zielgerichteten Warnton, welcher durch die Bandbreite des Tons (Breitbandtonwarner) im Gefahrenbereich wahrnehmbar ist. Optische Warnsysteme erzeugen bei Vor- und/oder Rückwärtsfahrten einen zielgerichteten farbigen Lichtpunkt oder ein Hologramm am Boden, um so das Herannahen von Fahrzeugen zu signalisieren. Die Maßnahme ermöglicht Fußgängerinnen und Fußgängern die Früherkennung von Fahrzeugen. Das kann auch durch stationäre Systeme erreicht werden, die Dritte vor Fahrbewegungen im innerbetrieblichen Transport warnen.

Was wird prämiert?

- Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme der Warnsysteme an Flurförderfahrzeugen und ortsbeweglichen Maschinen zum innerbetrieblichen Transport:
 - Spotleuchten oder Hologrammleuchten bzw. Breitbandtonwarner (Zischer).

Hinweis:

- Optische Warneinrichtungen ersetzen nicht die in Schmalgängen erforderlichen Maßnahmen nach § 28 DGUV Vorschrift 68 in Verbindung mit DIN 15185-2.
- Die Systeme müssen für branchentypische Belastungen (Erschütterungen, Staub, Feuchtigkeit) geeignet sein.
- Zusätzlich zu den technischen Komponenten sind geeignete organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel die Verwendung von Warnkleidung, festzulegen.
- Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ und TRBS 2111, Teil 1 „Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ sowie die Anforderungen der DIN EN ISO 16001 „Erdbaumaschinen“ sind zu beachten.
- Wir verweisen auf die Schrift „Personen-/Objekterkennung, Warnung in Gefahrenbereichen“ des Netzwerks Baumaschinen (www.netzwerk-baumaschinen.de).

Nachweise

Rechnungen über die Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme (inklusive Typbezeichnung und Baujahr des Flurförderzeugs beziehungsweise der ortsbeweglichen Maschine und des Systems)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-03 Reaktionssysteme an Erdbaumaschinen und Spezialfahrzeugen

Arbeitsunfälle von Personen, die beim Vorwärts- und Rückwärtsfahren von Erdbaumaschinen und Spezialfahrzeugen erfasst werden, sind ein Unfallschwerpunkt. Bei aktiven Reaktionssystemen lösen Sensoren ein autonomes Bremsmanöver aus, um Personen im Gefahrenbereich zu schützen.

Was wird prämiert?

- Reaktionssysteme an Erdbaumaschinen und Spezialfahrzeugen, die angeschafft, montiert und in Betrieb genommen wurden (zum Beispiel Radlader, Dumper/Muldenkipper, Mobil- und Raupenbagger und Fahrzeuge zum innerbetrieblichen Transport von Flachglas).

Hinweis:

- Die Systeme müssen für branchentypische Belastungen (Erschütterungen, Staub, Feuchtigkeit) geeignet sein.
- Zusätzlich sind geeignete organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel die Verwendung von Warnkleidung und die zwingende Durchführung von Zugangskontrollen) festzulegen.
- Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ und TRBS 2111, Teil 1 „Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ sowie die Anforderungen der DIN EN ISO 16001 „Erdbaumaschinen“ sind zu beachten.
- Wir verweisen auf die Empfehlung „Sicht an Erdbaumaschinen“ der VBG sowie auf die Schriften „Personen-/Objekterkennung, Warnung in Gefahrenbereichen“ des Netzwerks Baumaschinen (www.netzwerk-baumaschinen.de).

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme (inklusive Typbezeichnung und Baujahr der Erdbaumaschine/des Spezialfahrzeuges und des Systems)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-04 Sicherheits-Kranhaken

Arbeitsunfälle ereignen sich:

- beim Ein- und Aushängen der Last, da die Anschlagpunkte vom Boden aus nur schwer erreichbar sind,
- beim Lasttransport unter der Verwendung üblicher Sonderhaken ohne ausreichende Hakensicherung,
- durch Glasbruch beim Anhängen der Last durch versehentliches Anstoßen von Teilen des Lastaufnahmemittels.

In der Praxis stellt die Verwendung von Sonderhaken bei einer Vielzahl unterschiedlicher Lastaufnahmemittel mit unterschiedlichen Anschlagpunkten die Unternehmen vor große Herausforderungen.

Was wird prämiert?

- Kranhaken mit mechanischer oder elektromagnetischer Sicherung inklusive Umrüstzubehör des Herstellers einschließlich Bedien- und Auslöseeinheit wurden angeschafft.

Hinweis:

Die Anforderungen an das Lastaufnahmemittel nach der Maschinenrichtlinie in Verbindung mit DIN EN 13155 „Krane – Sicherheit – Lose Lastaufnahmemittel“ und die DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind zu beachten.

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung, Montage und Umrüstzubehör

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-05 Sicherheitseinrichtungen für Flachglasladegabeln

Beim Kranen von Flachglas ereignen sich immer wieder schwere und teilweise tödliche Arbeitsunfälle. Eine der Ursachen ist der Transport von Glaspaketen mit Ladegabeln.

Der falsche Standort der bedienenden Person, die vergessene Klauensicherung des Glaspaketes und der unkorrekte Überstand der Gabelspitze sind hierbei unfallauslösend.

Was wird prämiert?

- Flachglasladegabeln mit Sensoren zur sicheren Aufnahme und zum Festhalten des Glaspaketes (Sicherheitsladegabel) und/oder Kennzeichnung des sicheren Bedienplatzes mittels Hologramm, die beschafft beziehungsweise nachgerüstet wurden.
- Bei der Neubeschaffung werden nur die Kosten für den Anteil zur sicheren Aufnahme von Lasten und/oder Kennzeichnung des sicheren Bedienplatzes berücksichtigt.

Nachweise

- Rechnung mit ausgewiesenem Anteil für Sicherheitseinrichtungen für Flachglasladegabeln

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-06 Zusätzliche Sicherheitseinrichtungen für Vakuumhebeeinrichtungen (Druckwächter/Positionsschalter)

Beim Handling von Glasscheiben mit Vakuumhebeeinrichtung ereignen sich regelmäßig Arbeitsunfälle durch herunterfallende Glasscheiben. Ursächlich ist, dass

- das oder die Manometer nicht erkannt oder beachtet werden,
- bei Mehrkreissystemen das Wegschalten von Kreisen nicht angezeigt wird,
- teilweise für den Schutz der Glasbeschichtung eingesetzte Überzüge auf den Saugtellern das Vakuum beeinträchtigen.

Mit dem Einsatz von Vakuumhebeeinrichtungen mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen wird das Anheben der Glasscheibe so lange verhindert, bis der notwendige Unterdruck (Arbeitsdruck) vorhanden ist.

Was wird prämiert?

- Vakuumheber mit Elementen zur Verhinderung des Anhebevorgangs vor Erreichen der notwendigen Haltekraft der Saugteller (Druckwächter/Positionsschalter), die beschafft beziehungsweise nachgerüstet wurden.
- Bei der Neubeschaffung werden nur die Kosten für den Druckwächter/Positionsschalter und deren Einbindung in die Steuerung berücksichtigt.

Nachweise

- Rechnung mit ausgewiesenem Anteil für Sicherheit (Druckwächter/Positionsschalter und Steuerung)

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-07 Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten (Lockout-Tagout-System)

Durch unbeabsichtigtes Wiedereinschalten von Maschinen und Anlagen ereignen sich jedes Jahr schwere und teilweise tödliche Arbeitsunfälle. Ursächlich dafür sind oft Arbeiten in von außen schlecht einsehbaren Anlagenbereichen. Häufig ist durch den vorhandenen Lärm auch die Sprachkommunikation erschwert.

Mit dem Einsatz von Lockout-Tagout-Systemen wird es den gefährdeten Beschäftigten ermöglicht, sich gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten durch Dritte zu sichern. Durch die verschiedenen Elemente des Systems können Hauptabsperreinrichtungen für alle Energien (Elektro, Dampf, Druckluft, Hydraulik), und andere Schutzeinrichtungen in einem gefahrlosen Zustand fixiert sowie das Entfernen von Hochhalteeinrichtungen verhindert werden.

Was wird prämiert?

- Ein System zur Verhinderung des unbeabsichtigten Wiedereinschaltens von Geräten, Maschinen und Anlagen (Lockout-Tagout-System), das beschafft (einschließlich Erweiterung) und eingeführt wurde.

Dazu zählt nicht nur die Beschaffung der notwendigen Bauteile, wie zum Beispiel Station mit LOTO-Systemteilen, Zange für mehrere Schlösser, sondern auch die Erstellung von Abschaltlisten, Betriebsanweisungen, Unterweisungshilfen.

Nachweise

- Rechnung über Systemteile. Zusätzlich sind Unterlagen wie Betriebsanweisungen, Unterweisungshilfen und Abschaltlisten erforderlich.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-08 Scheuersaug-Maschinen

Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Staubbelastung am Arbeitsplatz entstammt von Material, das sich unter anderem auf Fußböden ablagert und wieder aufgewirbelt wird. Durch unsachgemäßes Reinigen (wie Kehren oder Abblasen) von mit Staub verschmutzten Fußböden wird dieser wieder freigesetzt und kann so in die Atemwege gelangen. Zur staubarmen Reinigung von Verkehrsweegen und größeren Flächen haben Scheuersaug-Maschinen, die in einem Arbeitsgang feucht reinigen und gleichzeitig das Schmutzwasser abziehen und absaugen, einen höheren Wirkungsgrad als Trockenkehrsaug-Maschinen. Die Maschinen unterscheiden sich unter anderem in Größe, Kapazität, Bürstenhärte, Bürstendruck, Wasservorrat und Wassersprühdruk.

Was wird prämiert?

- Scheuersaug-Maschinen, die angeschafft wurden.
- Der Nachweis erfolgt auf Grundlage von Anhang I Abschnitt 1.5.13 der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EU. Alternativ kann der Nachweis nach Anhang III der Maschinenverordnung (EU 2023/1230) erbracht werden. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, wie die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gegeben ist und insbesondere Staubgefährdungen durch die Konstruktion der Maschine (Abschnitt 1.5.13) vermieden werden.
- Weitere Hinweise finden Sie unter www.dguv.de/staub-info.

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung
- Konformitätserklärung nach Maschinenverordnung (EU 2023/1230) bzw. nach Maschinen-Richtlinie 2006/42/EU

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-09 Handgeführte Maschinen mit Absaugung

Beim Einsatz von handgeführten Maschinen ohne Absaugeinrichtung wird durch das Bearbeitungswerkzeug Staub freigesetzt, der in die Umgebung gelangt und zu gesundheitlichen Gefährdungen der Beschäftigten führt. Durch die Anschaffung einer handgeführten Maschine mit Erfassungseinrichtung und Entstauber und/oder die Nachrüstung einer handgeführten Maschine mit einer kompatiblen Erfassungseinrichtung mit Entstauber wird die Staubbelastung deutlich reduziert. Die Entstauber müssen dabei mindestens der Staubklasse M entsprechen. Je nach Größe des Entstaubers und dessen Absaugvolumen kann dieser zusätzlich separat zu Reinigungszwecken verwendet werden.

Was wird prämiert?

- Abgestimmtes System aus handgeführter Maschine mit Erfassungseinrichtung und Entstauber, die angeschafft wurden,
- oder
- handgeführte Maschinen mit Erfassungseinrichtung zum Anschluss an Entstauber, die nachgerüstet wurden,
- oder
- Entstauber für vorhandene handgeführte Maschinen, die angeschafft wurden.
- Die Entstauber müssen dabei mindestens der Staubklasse M für Staubbeseitigende Maschinen nach dem Europäischen Standard EN 60335-2-69, Anhang AA entsprechen.
- Staubbeseitigende Maschinen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls instand zu setzen.
- Die Kombination der Erfassungseinrichtung von handgeführter Maschine und Entstauber muss nach DGUV Information 209-084 „Industriestaubsauger und Entstauber“ erfolgen.
- Weitere Hinweise finden Sie unter www.dguv.de/staub-info.

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-10 Vorabscheider für Entstauber

Bei hohem Staubanfall oder bei kritischen Stäuben, wie feinen Schleifstäuben, gelangen Entstauber häufig an ihre Leistungsgrenzen. Die Filter werden überlastet, obwohl die Saugleistung dieser Entstauber ausreicht. Die Nachrüstung von Entstaubern mit Vorabscheidern erweitert deren Anwendungsbereich, indem sie große Anteile des Staubes ohne zusätzlichen Filteraufwand abtrennen und in einem separaten Behälter sammeln. Vorabscheider sind somit eine wirksame und wirtschaftliche Ergänzung.

Was wird prämiert?

- Vorabscheider für Entstauber, die angeschafft wurden.
- Weitere Hinweise finden Sie unter www.dguv.de/staub-info.

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Spezielle Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und individuelle Qualifikation im Arbeitsschutz

GK-11 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

In der Branche Glas und Keramik ergeben sich häufig inhalative Expositionen gegenüber diversen Gefahrstoffen, wie zum Beispiel silikogenen Stäuben.

Was wird prämiert?

- Betriebliche Multiplikatoren und Multiplikatorinnen haben als verhältnispräventive Maßnahme zur Minimierung der Staub- und Gefahrstoffbelastung an qualitätsgesicherten Seminaren zur VDI-Richtlinie 2262 Blatt 3 und 4 zur Verbesserung der Arbeitsplatzlüftung in der Produktion teilgenommen.
 - Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind zum Beispiel Führungskräfte aus dem technischen Bereich, die mit Planung, Einkauf, Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Arbeitsplatzlüftung betraut sind.
 - Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 20 sowie unter www.dguv.de/staub-info.

Nachweise

- Teilnahmezertifikat nach VDI-Richtlinie 2262 Blatt 3 und 4, Seminardauer und Preis pro Person

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-12 Individuelle Qualifizierung im Arbeitsschutz

In der Branche gibt es häufig schwere Arbeitsunfälle bei der Handhabung von Maschinen und Anlagen, infolge fehlender, ungeeigneter, veralteter oder auch manipulierter Sicherheitseinrichtungen sowie beim Führen von Erdbaumaschinen.

Was wird prämiert?

- Die Ausbildung von betrieblichen Fachkräften sowie Erbaumaschinenführerinnen und Erbaumaschinenführern:
 - Teilnahme betrieblicher Fachkräfte an Seminaren von Anbietern von sicherheitsgerichteten Bauteilen, Komponenten und Steuerungen für Maschinen (zum Beispiel Hersteller- oder Errichterseminare)
 - Teilnahme an qualitätsgesicherten Seminaren, die die Anforderungen des DGUV Grundsatzes 301-005 „Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern“ berücksichtigen
 - Die Beschäftigten wurden für Seminare freigestellt und die Seminarkosten wurden übernommen.
 - Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 20.

Nachweise

Rechnung einer externen Dienstleistungsfirma mit:

- Teilnahmebescheinigung (mit Schulungsthema, -inhalten, -dauer, Zielgruppe und Preis pro Person)
- Teilnahmezertifikat nach DGUV Grundsatz 301-005, Seminardauer und Preis pro Person

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-13 Psychische Belastungen

Bei Befragungen der Mitarbeitenden zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von psychischen Belastungen kristallisiert sich oft heraus, dass es eine Unzufriedenheit hinsichtlich der Führung der Mitarbeitenden und Aufgabenverteilung gibt.

Was wird prämiert?

- Spezielle Trainings für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte (zum Beispiel „sichere und gesundheitsgerechte Führung“ und „Fehlerkultur“) und für Beschäftigte mit besonderen beruflichen Anforderungen (zum Beispiel Stressbewältigungsprogramme), die zur Reduzierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz beitragen, wurden durchgeführt.

Nachweise

- Mit dem externen Dienstleistungsunternehmen geschlossener Vertrag
- Inhalte der Maßnahme (Maßnahmenkonzept)
- Rechnung sowie der Nachweis der Qualifikation
- Die erbrachten Leistungen müssen als separate Rechnungsposten ausgewiesen werden.
- Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 20.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-14 Muskel-Skelett-Belastungen

In der Branche Glas und Keramik werden häufig Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung, mit erzwungenen Körperhaltungen, mit erhöhter Kraftanstrengung oder Krafteinwirkung, mit Repetitionscharakter sowie Einwirkungen durch Vibrationen ausgeübt.

Was wird prämiert?

- Spezielle Trainings, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verbesserung der Bewegungsabläufe vermitteln (zum Beispiel zum richtigen Heben und Tragen von Lasten) und zum Ausgleich von Fehlbelastungen (zum Beispiel beim Arbeiten in Zwangshaltungen oder bei monotonen Tätigkeiten) durchgeführt wurden.

Nachweise

- Mit dem externen Dienstleistungsunternehmen geschlossener Vertrag,
- Inhalte der Maßnahme (Maßnahmenkonzept)
- Rechnung sowie der Nachweis der Qualifikation
- Die erbrachten Leistungen müssen als separate Rechnungsposten ausgewiesen werden.
- Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 20.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

Weitere Hinweise zu den prämierbaren Maßnahmen im Abschnitt 2 (GK-11 bis GK-14)

- Belastungsschwerpunkte können insbesondere durch die Analyse der Themen Arbeitsumgebung mit Ergonomie und Arbeitsmitteln, Aufgabengestaltung, Arbeitsorganisation oder soziale Beziehungen am Arbeitsplatz ermittelt werden.
- Als verhaltensbezogene Maßnahmen kommen insbesondere mehrtägige Kurse in der Gruppe in Betracht, die im betrieblichen Kontext stattfinden und auf gesundheitswissenschaftlichen sowie medizinischen Erkenntnissen beruhen.
- Die Durchführung der Maßnahme kann online-unterstützt angeboten werden, um zum Beispiel Beschäftigten unabhängig von der Arbeitszeit den Zugang zu ermöglichen.
- Das externe Dienstleistungsunternehmen muss über eine Qualifikation in den jeweiligen Bereichen verfügen: Fachkräfte mit staatlich anerkanntem Berufs- oder Studienabschluss (zum Beispiel Sportwissenschaften, Arbeitspsychologie, (Sozial-)Pädagogik, Gesundheitswissenschaften).
- Die speziellen Maßnahmen können von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten erbracht werden, wenn sie außerhalb der Einsatzzeit nach DGUV Vorschrift 2 geleistet werden.

Besondere Persönliche Schutzausrüstung und personenbezogene Schutzmaßnahmen

GK-15 Gebläsehelme und/oder -hauben

Bei länger andauernden Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann, oder auch bei Arbeiten mit intensiver Gefahrstoffbelastung darf als ständige Maßnahme keine belastende PSA getragen werden. Als Alternative bieten sich bei Exposition gegenüber Staub, Gasen und Dämpfen Gebläsehelme und/oder -hauben mit tragbarem Gebläse-Filtergerät oder mit Druckluftversorgung an. Bei bestimmten Anwendungen kann zusätzlicher Augenschutz erforderlich sein (zum Beispiel beim Schweißen).

Was wird prämiert?

- Geeignete persönliche Schutzausrüstung nach der PSA-Verordnung (EU) 2016/425, die angeschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde.

Nachweise

- Rechnungen

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-16 Otoplastiken

In der Branche Glas und Keramik ist Lärmschwerhörigkeit die am häufigsten angezeigte Berufskrankheit. Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln im Tragekomfort und auch in der Schutzwirkung überlegen. Die Option, unterschiedliche Filterelemente in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung.

Otoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Das erhöht die Trageakzeptanz. Zur Sicherstellung der Schutzwirkung ist die Durchführung regelmäßiger Funktionskontrollen nach DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ erforderlich.

Was wird prämiert?

- Otoplastiken, die individuell angefertigt und kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden.

Nachweise

- Rechnungen und andere Belege, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine Otoplastik handelt und eine individuelle Anpassung erfolgt ist.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-17 Korrektionschutzbrillen

Augenverletzungen und -erkrankungen treten in der Branche Glas und Keramik häufig auf. Die Augen sind oft mehreren Gefährdungen (mechanisch, optisch, chemisch, thermisch) gleichzeitig ausgesetzt. Personen, die eine Brille tragen, haben die besondere Schwierigkeit, dass sie bei der Verwendung üblicher Schutzbrillen in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt oder bei Benutzung von Überbrillen, die über ihrer eigentlichen Brille getragen werden können, zusätzlich belastet sind. Bei den Korb- und Überbrillen tritt weiterhin das Problem des Beschlagens auf, wodurch wiederum die Sehfähigkeit eingeschränkt wird. Dies kann zum Nichtbenutzen des erforderlichen Augenschutzes führen. Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen der Trägerin oder des Trägers angepassten Gläsern für Schutzbrillen (Korrektionschutzbrillen) gelöst werden.

Was wird prämiert?

- Korrektionschutzbrillen, die individuell angefertigt und kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden.

Nachweise

- Rechnungen und andere Belege, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Korrektionschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-18 Schnitthemmende Langarmshirts und/oder Hosen

Ein Drittel der Arbeitsunfälle in der Branche Glas und Keramik werden unter anderem beim Umgang mit scharfen oder spitzen Glas- und Keramikwaren sowie scharfkantigen Arbeitsmitteln verursacht. Dabei werden neben den Händen häufig Arme und Beine verletzt. Dieses Problem kann mit der Benutzung von schnitthemmenden Langarmshirts und/oder Hosen gelöst werden.

Was wird prämiert?

- Schnitthemmende Langarmshirts und/oder Hosen nach der PSA-Verordnung (EU) 2016/425, die angeschafft und kostenfrei zur Verfügung gestellt wurden.
- Die vom Hersteller angegebene Schnittschutzfestigkeit muss mindestens der Leistungsstufe 4 nach DIN EN 388 und/oder mindestens der Leistungsstufe C nach EN ISO 13997 entsprechen.

Hinweis:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist anhand der jeweiligen Schutzwirkung der schnitthemmenden Langarmshirts und/oder Hosen festzulegen, ob auf zusätzliche Schnittschutz-PSA (wie zum Beispiel Pulsschützer, Schürzen) verzichtet werden kann.

Nachweise

- Rechnungen der angeschafften schnitthemmenden Schutzkleidung mit Angabe der Schutzklasse.

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-19 Hitzeschutz – Anschaffung von Kühlkleidung

Aufgrund der Abwärme beim Einsatz von Thermoprozessanlagen entstehen Wärmebelastungen für die Beschäftigten. Zudem sind in den Außenbereichen tätige Personen jahreszeitbedingt hohen Temperaturen ausgesetzt, deren Gefährdung sich nicht immer durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausreichend verringern lässt. Persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Kühlkleidung, können eine sinnvolle Ergänzung nach Ausschöpfung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen darstellen.

Was wird prämiert?

- Kühlkleidung (zum Beispiel Westen, Halstücher, Helmeinsätze), die beschafft und für die Beschäftigten kostenlos bereitgestellt wurden.
- Es werden alle waschbaren, geräteunabhängigen Arten (Funktionsprinzipien: Eis- oder Gel-Akkus, PCM (Phase Change Material)-Packs oder Verdunstungskälte) von Kühlkleidung gefördert. Kühlwesten im „Warnwestendesign“ müssen der Klasse 2 oder 3 der EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“ entsprechen, da sonst eine Fehlbenutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinweis:

Vom Unternehmen ist gemäß § 2 PSA-Benutzungsverordnung sicherzustellen, dass Zubehöre so auf den Helm abgestimmt sind, dass die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen auf den Kopfschutz keine Klebemittel oder selbstklebende Etiketten aufgebracht werden, es sei denn, der Hersteller hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist (DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“). Weitere Hinweise zum Thema Hitzearbeit finden Sie unter www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/klima-am-arbeitsplatz/faq-hitze/index.jsp und www.vbg.de/klima.

Tipps zur Auswahl von Kühlwesten finden Sie in der Publikation:
[„Kühlwesten auf dem Prüfstand“](#)

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung, auf der die festgelegten Anforderungen erkennbar sind (Nachweis Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt).

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten

GK-20 PSA gegen natürliche UV-Strahlung

In den Sommermonaten stellt die natürliche UV-Strahlung für im Freien tätige Beschäftigte eine Gefährdung dar, die sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend verringern lässt. So kann beim Arbeiten im Schatten durch Reflexionen und Streuungen immer noch bis zu 50 Prozent der UV-Strahlung vorhanden sein. Die UV-Strahlung kann Sonnenbrand sowie langfristig Hautkrebs und Augenschäden verursachen. Neben der Gefährdung durch UV-Strahlung ist entsprechend der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung hochsichtbare Warnkleidung in Bereichen mit innerbetrieblichem Verkehr zu tragen. Das Tragen von langärmeligen Warnshirts mit zusätzlichem UV-Schutz, Kopfbedeckungen oder Schutzhelmen mit Sonnenschutz-ausstattung ist eine wirksame Ergänzung nach Ausschöpfung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen.

Was wird prämiert?

- PSA gegen natürliche UV-Strahlung, die beschafft und für die Beschäftigten kostenlos bereitgestellt wurde.
 - Langärmeligen Warnshirts mit UV-Schutz für den Oberkörper
 - Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder mit Nackenschutz mit UV-Schutz für Gesicht, Nacken und Ohren
 - Schutzhelmen mit Nackenschutz und gegebenenfalls Blendring (mindestens 5 cm) mit UV-Schutz für Gesicht, Nacken und Ohren
- Für PSA muss die Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) erfüllt sein (erkennbar an der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbescheinigung).
- Für textile UV-Schutzprodukte ist der Nachweis über die EN 13758-2 und ein UV-Schutzfaktor (UPF) ≥ 50 ausreichend.
- Für Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln ist zusätzlich der Nachweis über EN ISO 20471 erforderlich.
- DIE ASR A 5.1 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien ist zu beachten.

Nachweise

- Rechnung über die Anschaffung, auf der die festgelegten Anforderungen erkennbar sind (Nachweis Normen/Schutzklassen, zum Beispiel durch Produktdatenblatt).

Prämie

40 Prozent der Investitionskosten



Herausgeber:

 **VBG**
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung
www.vbg.de

Massaquoiassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 46-05-6687-2

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:
iStock.com/Nik01ay (Titel, links)
iStock.com/pixdeluxe (Titel, mitte)
iStock.com/tunart (Titel, rechts)
Your Hand Please – stock.adobe.com (S. 2–3)
Farknot Architect – stock.adobe.com (S. 5)
Martin Jehnichen/www.jehnichen.de (S. 26–27)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.1
Stand Oktober 2025

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 (40) 5146-7171 | www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung:

www.vbg.de/kontakt



Für Sie vor Ort –

die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 · 10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 · 01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15 · 47051 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 · 99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 · 20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22 · 55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 · 80339 München

Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0931 7943-412



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 · 59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182

E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20 · 55124 Mainz

Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389

E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 · 39590 Tangermünde

Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2 · 96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

Telefon: 040 5146-2940

www.vbg.de/kontakt

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoiapassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146